



SATZUNG

**JUSOS KREISVERBAND
BIBERACH**

Fassung von Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§1 Grundsätze.....	4
§2 Mitgliedschaft.....	5
§3 Gliederung.....	6
§4 Die Jahreshauptversammlung	6
§5 Die Mitgliederversammlung.....	9
§6 Der Kreisvorstand.....	11
§7 Finanzen	13
§8 Öffentlichkeitsarbeit	14
§9 Protokoll.....	15
§10 Wahlperiode.....	15
§11 Auflösung.....	16
§12 Schlussbestimmungen.....	16



Präambel

Wir, die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (JUSOS) vom Kreisverband Biberach, wollen uns sowohl auf kommunaler als auch auf überregionaler Ebene aktiv für Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, für die Rechte von Minderheiten und uns für die gesellschaftliche Gleichheit von Mann und Frau einsetzen.

Mit unserer Arbeit bekennen wir uns zum verfassungsgebenden Grundgesetz, der Satzung und dem Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Dennoch werden wir innerparteilich auch kritische aber konstruktive Stellungen beziehen, wenn uns das unserer Meinung nach geboten scheint. Trotzdem wollen wir eine tragende Stütze der Partei sein und sie auch in schwierigen Zeiten unterstützen.

Generelle Inhalte unserer Arbeit konzentrieren sich vor allem um die Belange der Jugendlichen und der sozial Schwachen. Wir wollen uns in allen Bereichen der Politik einbringen und einmischen, in der die Lebensbedingungen aller Menschen beeinflusst und nachhaltig verändert wird, aber auch mit den Menschen vor Ort eine gute Arbeit pflegen.

Ziel unserer gemeinsamen Arbeit muss es sein, möglichst viele Jugendliche für die politische Arbeit generell und für ein Engagement bei den JUSOS zu gewinnen.

Diese Satzung dient dem JUSOS-Kreisverband als Grundlage einer professionellen und effektiven Arbeit.

Satzungsänderungen können ggf. vorgenommen werden.



§1 Grundsätze

- (1) Die JUSOS sind eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).
- (2) Alle SPD-Mitglieder gehören bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zu den JUSOS. Personen, die nicht SPD-Mitglied sind, können auf Kreisebene Mitglied der JUSOS werden. Jederzeit können aber auch Interessenten ohne jegliche Mitgliedschaft aktiv mitmachen.
- (3) Die Arbeit und Politik der JUSOS wird als Beitrag zur inner- und außerparteilichen Willensbildung im Sinne des Grundsatzprogramms der SPD verstanden. Dazu gehören regelmäßige Debatten um aktuelle politische Themen, der Austausch mit den anderen Arbeitsgruppen und Gliederungen der SPD, sowie den Kontakt zu anderen JUSOS-Kreisverbänden- und der JUSOS-Landesebene.
- (4) Der JUSOS-Kreisverband trägt den Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD-Kreisverband Biberach“ (Kurzform „JUSOS Kreis Biberach“).
- (5) Der JUSOS-Kreisverband Biberach umfasst sämtliche Städte und Gemeinden im Landkreis Biberach (Baden-Württemberg).



§2 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der SPD ist bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres Mitglied der JUSOS, sobald es seinen Beitritt erklärt.

- (2) Die Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag auch Interessentinnen und Interessenten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres erwerben, die nicht Mitglied der SPD sind. Der Kreisvorstand muss dabei innerhalb eines Monats über die Aufnahme entscheiden. Falls dies nicht geschieht, so gilt dies als Annahme des Beitrittsantrags. Bei Einspruch muss von dem einbringenden Kreisvorstandsmitglied eine Begründung vorliegen. Über den Einspruch entscheidet dann der Kreisvorstand. Ausgeschlossen von einer Annahme eines Beitrittsantrags sind Mitglieder konkurrierender Parteiorganisationen. Der schriftliche Antrag muss dem JUSOS-Bundesverband zugesandt werden.

- (3) Es können Personen, ohne JUSOS-/SPD-Mitgliedschaft, durch einfache Willenserklärung gegenüber dem Vorstand, durch dessen Zustimmung in einem begrenzten Zeitraum, beim Kreisverband mitmachen. Ist das Ende des Zeitraums erreicht, muss über eine Mitgliedschaft beiderseitig beraten werden. Die Länge des Zeitraums bestimmt der Vorstand.

- (4) Die Jahreshauptversammlung kann Mitgliedern nach Absatz (2) ihre Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit wieder aberkennen. Der Vorstand hat dies zu beantragen, wenn ein Mitglied nach Absatz (2) zu erkennen gibt, nicht mehr an der Arbeit des Kreisverbands mitzuwirken. Dabei gilt bei beiden Sachverhalten eine Begründung, die vom Kreisvorstand entschieden werden muss.

- (5) Jedes Mitglied des JUSOS-Kreisverbands Biberach hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele des Kreisverbands zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes- auch Mitglieder im Sinne von Absatz (2).

- (6) Personen im Sinne von §(3), dürfen an der Kreismitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung teilnehmen. Dabei haben sie Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Nichtmitglieder dürfen ebenfalls nicht in den Kreisvorstand gewählt werden. Auf Vorschlag mit Begründung eines Vorstandsmitgliedes, können die Nichtmitglieder mit einfacher Mehrheit von der Kreismitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.



§3 Gliederung

(1) Organe der Jusos im Kreisverband Biberach sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Kreismitgliederversammlung
3. Der Kreisvorstand

§4 Die Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Kreisverbandes und findet ordentlich einmal jährlich statt. Diese sollte im gleichen Kalendermonat erfolgen. Durch Beschluss des Vorstands kann die Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entsprechend vorgezogen bzw. verschoben werden. Jedoch darf der Termin nicht später als acht Wochen verlegt werden.

(2) Alle JUSOS im Kreisgebiet Biberach sind auf der Jahreshauptversammlung stimm- und redeberechtigt. Nichtmitglieder im Sinne von §2 Absatz (7).

(3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss auf Beschluss des Kreisvorstands oder der Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstands, sowie im Gebiet des Kreisverbandes wohnende Vorstands- und Ausschussmitglieder höherer JUSOS-Gliederungen und der/die zuständige RegionalBetreuer des Landesverbandes nehmen mit beratender Stimme an der Jahreshauptversammlung teil.

(5) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand und muss mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder und Interessenten über ein geeignetes Medium (Brief oder Internet) im Gebiet des Kreisverbandes erfolgen. Sämtliche Unterlagen zur Jahreshauptversammlung – auch Kandidatenschreiben - müssen eine Woche davor den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die Jahreshauptversammlung beschließt sämtliche Fragen, die die Organisation und die Arbeit des Kreisverbandes beeinflussen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt ist nicht, wer vor der Jahreshauptversammlung nicht mindestens zwei Monate eingetragenes Mitglied des JUSOS Kreisverbands Biberach ist. Durch die Wahl der Mandatsprüfung wird die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung geprüft. Es dürfen keine Mitglieder in der



Mandatsprüfungskommission sein, die für ein Amt kandidieren möchten. Die Wahl der Mandatsprüfungskommission erfolgt per Handzeichen.

- (7) Sie erarbeitet ein einjähriges Arbeitsprogramm. Falls dies nicht an der Jahreshauptversammlung mit einer Begründung eines Vorstandsmitglieds möglich ist, dann ist das Arbeitsprogramm unmittelbar bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (8) Die Jahreshauptversammlung wählt den Kreisvorstand, den/die Vertreter des Kreisverbands im Landesausschuss (LA) und den/die erste/n und zweite/n LA Ersatzdelegierten sowie die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und die LDK-Ersatzdelegierten.
- (9) Den/Die Vertreter/in des Kreisverbandes im Landesausschuss (LA) und den/die Stellvertreter/in sowie die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und die Ersatzdelegierten können bei Notwendigkeit auch bei einer Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (10) Die Jahreshauptversammlung leitet der/die Kreisvorsitzende. Im Falle von Wahlen eine von der Versammlung gewählte Wahlkommission, in der kein Mitglied dabei sein darf, welches für ein Amt kandidieren möchte. Die Wahl der Wahlkommission erfolgt per Handzeichen.
- (11) Für die Wahlen bei der Jahreshauptversammlung gelten folgende Regeln:
1. Die Stimmzettel für die Wahlen müssen einheitlich sein, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Falls dies nicht gegeben ist, muss ein Mitglied der Wahlkommission schriftlich die Stimmzettel erstellen. Dabei dürfen nur dieselben Papierarten bzw. Formate benutzt werden und die Schrift muss klar, deutlich und einheitlich sein.
 2. Wahlvorschläge müssen die satzungsgemäbigsten Voraussetzungen erfüllen. Dabei ist die 40%-Minderheitsquote (Mann/Frau) zu berücksichtigen. Eine harte Quote besteht nicht.
 3. Sämtliche Wahlen finden geheim und getrennt statt.
 4. Wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt aufstellen lassen, dann muss der zu wählende Kandidat in der Liste klar und deutlich durch ein Kreuz markiert sein.
 5. Wenn sich nur ein Kandidat für ein Amt aufstellen lässt, dann ist er gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen hat. Enthaltungen sind gültig.
 6. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
 7. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehrere Kandidaten zu wählen sind als eine Person, dann können auf dem Stimmzettel nur so viele Kandidaten gewählt werden wie insgesamt zu wählen sind. Es müssen jedoch nicht alle zustehenden Stimmen auf die zu wählenden Kandidaten verteilt werden. Dabei gilt die einfache Mehrheit.



8. Falls bei Einzelwahlen der Kandidat nicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, gibt es einen zweiten Wahlgang. Dabei gilt dann die einfache Mehrheit.
9. Nachwahlen können bei einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dabei gelten die genannten Bestimmungen unter §4 Absatz (11).

(12) Anträge können vom Kreisvorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Während der Jahreshauptversammlung kann jedes Mitglied einen Initiativantrag zu einem aktuellen Thema stellen, zu dem die Entscheidung der Versammlung ratsam scheint. Über die Zulässigkeit entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines der anwesenden Wahlberechtigten oder des Kreisvorstands.



§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Kreisverbands zwischen den Jahreshauptversammlungen. Sie wird vom Kreisvorstand mindestens einmal monatlich einberufen. Ausnahme siehe §5 (4).

- (2) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Kreisverbands vom Kreisvorstand eingeladen. Es genügt eine formlose Einladung über ein geeignetes Medium sieben Tage vor der Versammlung. Tagesordnungen müssen auch zwischen Einladung und Versammlung mindestens drei Tage vor Termin verschickt werden. Zu beschließende Resolutionen, Anträge, Änderungsanträge oder Dokumente müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung den zugesendet werden.

- (3) Aufgaben einer Mitgliederversammlung sind:
 1. Beschluss über neue Projekte/Aktionen/Kampagnen
 2. Kontrolle des Kreisvorstands
 3. Beratung und Beschluss über Protokolle
 4. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung, Landesausschuss, Landesdelegiertenkonferenz, usw.
 5. Koordinierung der Arbeit der JUSOS im Kreis
 6. Informationen aller Mitglieder über aktuelle Geschehnisse in den SPD-Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften und JUSOS-AG'en
 7. Die politische Diskussion fördern.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen der Mitglieder/Nichtmitglieder bei einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit ausgesetzt werden.

- (5) Jedes Mitglied und Nichtmitglied im Kreisverband hat Rederecht.

- (6) Jedes Mitglied im Kreisverband hat Stimmrecht.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte an ihr teilnehmen. Bei weniger Stimmberechtigten sind die Beschlüsse als Empfehlung für den Kreisvorstand zu werten.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann durch eine einfache Mehrheit das Arbeitsprogramm ändern.



- (9) Die aktuelle Finanzlage muss in regelmäßigen Abständen bei den Mitgliederversammlungen detailliert offen gelegt werden



§6 Der Kreisvorstand

(1) Die Leitung des JUSOS-Kreisverbands und seine Vertretung in Partei und Öffentlichkeit sowie die Koordination der im Arbeitsprogramm festgelegten Projekte obliegen dem Kreisvorstand. Der Kreisvorstand wird für je ein Jahr bei der Jahreshauptversammlung gewählt. **Dabei ist es möglich, zwei Ämter in Personalunion inne zu haben, sollte der/die Bewerber/in das jeweilige Votum der Jahreshauptversammlung bekommen.** Dem Kreisvorstand gehören stimmberechtigt an:

1. Ein/e Kreisvorsitzende/r
2. Zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
3. Ein/e Finanzbeauftragte/n
4. Ein/e Öffentlichkeitsbeauftragte/r
5. Ein/e Protokollbeauftragte/r
6. Ein/e Beisitzer/in

(2) Des Weiteren kann sich der Kreisvorstand in folgende Aufgabenfelder einteilen:

1. Ansprechpartner für Mitgliederanwerbung und Neumitglieder
2. Ansprechpartner für Rathaus/Ordnungsamt-Angelegenheiten
3. Ansprechpartner für Kontakt zum LaVo/Themen-Referenten/Seminare
4. Ansprechpartner für andere Jugendorganisationen
5. Ansprechpartner zu den örtlichen Organisationen (AWO, GEW, etc.)
6. Ansprechpartner für Kontakt zu SPD-Vertretern in Stadt-/ und Gemeinderäten
7. Ansprechpartner für Wahlkämpfe (Bundes-/Landtags-/Kommunalwahlen, usw.)

(3) Der/die Kreisvorsitzende/r und Der/die Finanzreferent/in müssen Mitglied der SPD sein.

(4) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand alle im Gebiet des Kreisverbands gemeldeten Vorstands- und Ausschussmitglieder höherer JUSOS-Gliederungen sowie bestimmte Arbeitsbereiche kooperierte JUSOS.

(5) Der Kreisvorstand beschließt Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Alle Mitglieder des Kreisvorstands sind an dessen Beschlüsse ausnahmslos gebunden.

(6) Der/die Kreisvorsitzende/r laden die Mitglieder zu Versammlungen über ein geeignetes Medium ein.

(7) Aufgaben des Kreisvorstands sind:



1. Führung der laufenden Geschäfte nach Weisungen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.
2. Umsetzung und Weiterleitung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.
3. Vertretung der Juso-Beschlüsse in den Gremien, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen der Kreis-SPD und der Öffentlichkeit.
4. Vor- und Nachberatung der Gremiensitzungen- falls notwendig.
5. Beratung und Beschlussfassung über Pressemitteilungen und sonstiger Publikationen (u.a. soziale Medien und Internet).
6. Leitung der Mitgliederversammlungen.
7. Die Beschlussfassung inhaltlicher Positionen, sofern dies durch die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung nicht bereits geleistet wurde.
8. Planung und Durchführung von im Arbeitsprogramm formulierten Aktionen, Kampagnen und Projekten.
9. Förderung der allgemeinen politischen Diskussion sowie eine politische Weiterbildung der Mitglieder.
10. Herstellung und Pflegen von Kontakten zu anderen sozialdemokratischen Organisationen, Jugendorganisationen, Sozialverbänden und Jusos-Gremien.
11. Einrichtung und Koordinierung von Projektgruppen, die gemäß den im Arbeitsprogramm festgelegten Schwerpunkten inhaltliche Positionen erarbeiten, Umsetzungskonzepte entwickeln und für weitere Interessierte offen stehen.
12. Der Kreisvorstand ist bei der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig. Nach dem Rechenschaftsbericht kann ein Mitglied, welches nicht dem Kreisvorstand angehört, eine Entlastung des Vorstands beantragen. Diese Entlastung wird per Handzeichen ermittelt. Es reicht eine einfache Mehrheit.

(8) Ein gewähltes Vorstandsmitglied verliert seine/ihre Funktion durch:

- a) Turnusgemäße Neuwahlen, Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit
- b) Niederlegung durch Rücktritt
- c) Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu bekleiden
- d) Abberufung aus wichtigem Grund im Sinne von §6 (7)
- e) Verlust der Mitgliedschaft im Sinne von §2 (1)
- f) Durch Annahme einer anderen, mit seiner Funktion satzungsgemäßen unverträglichen, Funktion
- g) Durch Aufnahme in einer politisch-konkurrierender Organisation.

Für die Abberufung von Funktionsträgern muss der Antrag durch ein Mitglied des Vorstands begründet sein.



§7 Finanzen

- (1) Ausgaben bis einschließlich 50€ bedürfen der Genehmigung des/der Finanzbeauftragten und des Kreisvorstands. Ausgaben über 50€ der Mitgliederversammlung
- (2) Der/die Finanzbeauftragte besitzt jederzeit bei allen finanziellen Ausgaben ein Vetorecht, falls er/sie Befürchtungen wegen des Kontoguthabens hat. Dies erfolgt durch eine Begründung.
- (3) Sollte zwischen der Mitgliederversammlung und der/dem Finanzbeauftragten keine Einigung erzielt werden, dann ist der/die Finanzbeauftragte des SPD-Kreisvorstands in die Entscheidung mit einzubinden. Der/die Finanzbeauftragte des SPD-Kreisvorstands hat dabei ein endgültiges Veto-Recht.
- (4) Die Finanzen obliegen dem SPD-Kreisverband Biberach. Dort werden sämtliche Ein-/und Ausgaben beim JUSOS-Etat berechnet. Es müssen sämtliche Kassenbelege dem/der Kassier/in des SPD-Kreisverbands schriftlich zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Aufgaben der/des Finanzbeauftragten:
1. Buchführung über alle Einnahmen sowie Angaben nach den Finanzvorgaben der SPD.
 2. Die Buchführung und Rechnungen müssen in schriftlicher Form für mindestens zehn Jahre archiviert sein. Bei Amtswechsel müssen diese unverzüglich und komplett an den/der Nachfolger/in weitergegeben werden.
 3. Darlegung bei einem Rechenschaftsbericht der Ein- und Ausgaben sowie aktuelles Kontoguthaben bei der Jahreshauptversammlung



§8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind parteiöffentlich.
- (2) Auf Antrag von 1/3 der Stimmberechtigten der jeweiligen Versammlung muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Aufgaben des/der Referenten/in für Medien und Protokoll:
 1. Verfassen von Pressemitteilungen. Diese werden durch Beschluss des Kreisvorstands veröffentlicht
 2. Führung eines aktuellen Presseverteilers
 3. Führung eines Pressespiegels über alle Artikel, veröffentlicht oder unveröffentlicht, während des gesamten Arbeitsjahres
 4. Veröffentlichung des Pressespiegels im jährlichem Rhythmus innerhalb des Jusos Kreisverbands Biberach und des SPD-Kreisverbands Biberach
 5. Pflege und Instandhaltung der Homepage sowie den Seiten der JUSOS Kreis Biberach in den sozialen Netzwerken (Facebook, etc.).
- (4) Sämtliche Artikel, Pressemitteilungen, etc. sind mit dem/der Kreisvorsitzenden abzuklären. Bei außerordentlicher Dringlichkeit kann der/die Kreisvorsitzende/r die Artikel, Pressemitteilungen, etc. selbst erfassen und freigeben.
- (5) Sollte der/die Referent/in für Medien und Protokoll für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes eine Fortbildung benötigen, dann ist diese vom Kreisvorstand zu besorgen und zu finanzieren. Dabei hat der/die Referent/in für Medien und Protokoll (nach gegenseitiger Absprache) die Pflicht, daran teilzunehmen.
- (6) Die Berechtigung über den sämtlichen Zugriff auf Seiten der JUSOS Kreis Biberach in den sozialen Netzwerken, der Homepage und anderen Internet-Werkzeuge (Flickr, usw.) besitzen der/die Referent/in für Medien und Protokoll und der/ die Kreisvorsitzende/r.



§9 Protokoll

- (1) Die Protokolle sind vom/von Referenten/in für Medien und Protokoll bei jeder Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung und Kreisvorstandssitzung sowie allen JUSOS-Veranstaltungen im Kreisverband gemäß der beschlossenen Vorlage zu erstellen.
- (2) Ist der/ die Referent/in für Medien und Protokoll nicht anwesend, ist ein geeigneter Ersatz zu bestimmen.
- (3) Das Protokoll muss dem/der Kreisvorsitzenden innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Veranstaltung in der Vorlage zur Verfügung gestellt werden. Daraufhin wird das Protokoll durch ein geeignetes Medium vom/von der Vorsitzenden an alle JUSOS-Mitglieder und anwesenden Gästen verschickt. Bei der darauffolgenden Versammlung wird über die Richtigkeit des Protokolls per Handzeichen abgestimmt und ggf. entsprechend vorab verändert.
- (4) Sämtliche Protokolle sowie Anträge sind schriftlich für mindestens zwei Jahre vom/ von der Schriftführer/in zu archivieren und bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Bei Amtswechsel müssen diese unverzüglich und komplett an den/der Nachfolger/in weitergegeben werden.

§10 Wahlperiode

- (1) Alle Ämter und Delegationen werden grundsätzlich für die Dauer eines Arbeitsjahres gewählt.
- (2) Zu einem vorzeitigen Ausscheiden kann es kommen durch:
 1. Verzicht des/der Mandatsträgers/in bzw. des/der Amtsinhabers/in
 2. Abwahl durch siehe §6 (8).
- (3) Sollte der/die Inhaber/in eines Vorstandsamtes ausscheiden, so hat die Mitgliederversammlung schnellstmöglich eine Nachwahl zu organisieren bzw. durchzuführen. Diese Nachwahl muss spätestens innerhalb acht Wochen nach dem Rücktritt durchgeführt werden.
- (4) Die Wahlperiode verlängert sich für die neu besetzten Ämter und Mandate nicht.



§11 Auflösung

- (1) Dem Landesvorstand und der Kreis-SPD ist die Auflösung des JUSOS-Kreisverband mitzuteilen, wenn die Jahreshauptversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt oder nicht mehr alle Vorstandsämter besetzt werden können, weil es an Bewerber/innen mangelt.
- (2) Alle Geld- und Sachwerte sind im Falle einer Auflösung im Sinne von §11 Absatz (1), der Obhut des/der Kassenwarts/in der Kreis-SPD zu unterstellen. Diese/r ist gehalten, sie für eine eventuelle Neugründung des JUSOS-Kreisverbands bereit zu halten.
- (3) Sämtliche Dokumente, Unterlagen, Protokolle, Pressespiegel, Fotos, Verteilerlisten, Flaggen, Banner, Materialien und Vorlagen sind im Falle einer Auflösung im Sinne von §11 Absatz (1), in Obhut des/der SPD-Kreisvorsitzendem/n zu unterstellen. Diese/r ist gehalten, sie für eine eventuelle Neugründung des JUSOS-Kreisverbands bereit zu halten.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist von der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen. Sie tritt dann unmittelbar in Kraft. Damit sind die bisherigen Richtlinien und Satzungen ungültig bzw. ersetzt.
- (2) Sämtliche Richtlinien der Satzung können nur in einer der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit durch Änderungsanträge geändert werden. Die Änderungsantragsfrist beträgt dabei eine Woche vor Beginn der Versammlung. Bei dringender Notwendigkeit, kann die Satzung auch durch eine Mitgliederversammlung im Sinne von §5 mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden. Über Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.
- (3) Die satzungsgebenden Bestimmungen der übergeordneten Juso-Verbände haben bei Konflikten Vorrang, wobei jedoch diese Satzung als Ganzes nicht unwirksam ist.

Die Versammlung aller JUSOS im Kreisverband Biberach hat diese Satzung im **Dezember 2017 in Biberach/Riß** mit der erforderlichen Mehrheit im Sinne von §12 Absatz (1) angenommen!

